

**Fraktion DIE LINKE**  
**Im Landtag Brandenburg**

## **Für die Beratung des Hauptausschusses am 10. Juni 2020**

### **Tagesordnungspunkt 4:**

**Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (Infektionsschutzbeteiligungsgesetz - IfSBG) - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drucksache [7/1123](#) vom 29.04.2020**

Der Hauptausschuss möge den Gesetzentwurf in folgender Fassung beschließen:

### **Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzbeteiligungsgesetz - IfSBG)**

**Vom ...**

#### **§ 1**

##### **Ziel dieses Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist, eine angemessene Beteiligung des Landtages bei den Entscheidungen der Landesbehörden über Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) geändert worden ist, sicherzustellen.

#### **§ 2**

##### **Anhörung des Landtages**

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 gibt die Landesregierung dem Hauptausschuss des Landtages zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist. Setzt die Landesregierung eine Frist, die weniger als 4 Tage beträgt, ist dies zu begründen.

(2) Wenn ein sofortiger Erlass der Rechtsverordnung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint, kann die Landesregierung von der Anhörung absehen. In diesem Fall leitet sie die Rechtsverordnung dem Hauptausschuss unverzüglich zu und begründet das Absehen von der Anhörung.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für die Änderung und die Aufhebung einer Rechtsverordnung nach § 1 entsprechend.

(4) Der Landtag kann Näheres in seiner Geschäftsordnung regeln. Insbesondere kann die Beteiligung weiterer Ausschüsse festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Berücksichtigungspflicht**

(1) Eine rechtzeitig eingegangene Stellungnahme berücksichtigt die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über die Rechtsverordnung.

(2) Eine nachträgliche Stellungnahme berücksichtigt die Landesregierung bei einer Änderung der Rechtsverordnung; die Pflicht zur Anhörung nach § 2 bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Unterrichtungspflicht**

Die Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg bleibt von diesem Gesetz unberührt.

## **§ 5**

### **Übertragung der Verordnungsermächtigung**

Hat die Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 auf andere Stellen übertragen, berücksichtigen diese Stellen die Stellungnahmen nach § 3. Im Übrigen verbleiben die Pflichten nach diesem Gesetz bei der Landesregierung.

## **§ 6**

### **Rechtsverstöße**

Die Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung wird durch einen Verstoß gegen Pflichten nach diesem Gesetz nicht berührt.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Dieses Gesetz sichert die Beteiligung des Landtages an Verordnungen auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Unterrichts- und Anhörungsrechte. Die Beteiligung des Landtages ist verfassungsrechtlich geboten, da Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vorschreibt, dass die Landesregierung verpflichtet ist, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen zu unterrichten. In Bezug auf Verordnungen bezieht sich die Unterrichtspflicht nach Artikel 94 der Landesverfassung nicht nur auf Verordnungen auf der Grundlage des Landesrechts; auch Verordnungen, die auf der Grundlage von Bundesrecht erlassen werden, sind eingeschlossen.

Nach Bundesrecht ist die Ermächtigung zum Erlass solcher Rechtsverordnungen nicht abschließend auf die Exekutive übertragen. Dies ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 4 GG, der ausdrücklich eine Regelung der Länder durch Gesetz zulässt. Der Landtag kann also Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 32 IfSG (oder auf der Grundlage anderer Bundesgesetze) auch jederzeit aufheben oder ändern bzw. selbst gesetzliche Regelungen erlassen.

Wenn also eine Änderung der Verordnung durch den Landtag möglich ist, ist schwerlich denkbar, dass das Grundgesetz einer Pflicht zur bloßen Anhörung durch den Landtag oder einen Landtagsausschuss entgegensteht. Zudem und vor allem aber regelt das Bundesrecht nur den Adressaten der Verordnungsermächtigung sowie Inhalt, Zweck und Ausmaß des Verordnungsinhalts, während es Sache des Landesrechts ist, das Verfahren der Verordnungsgebung zu regeln. So bestimmen sich z.B. die Maßgaben zur Abstimmung über die Verordnung innerhalb der Landesregierung, zu den erforderlichen Mehrheitsverhältnissen im Kabinett, Vetorechten einzelner Mitglieder der Landesregierung oder zur Verkündung der Verordnung nach dem Landesrecht. Gleiches gilt für die Pflicht zu Verbändebeteiligung, insbesondere die Pflicht zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 97 Absatz 4 LV bei Erlass von Rechtsverordnungen mit kommunalem Bezug. Vor diesem Hintergrund erscheint es fernliegend, anzunehmen, dass eine Pflicht zur Anhörung eines Landtagsausschusses durch den Landesgesetzgeber nicht geregelt werden dürfte. Vielmehr ist allgemein anerkannt, dass eine solche Beteiligung durch Gesetz vorgeschrieben werden darf.

Im Normalfall erfolgt die Umsetzung der Unterrichtspflicht durch eine formelle Unterrichtung der Landesregierung nach Artikel 94 – der Landtag hat dann die Möglichkeit, seine Position zum Entwurf der Vorschrift der Landesregierung zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu übermitteln

Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass der Landtag nur in Einzelfällen vorab in das Verfahren zur Erarbeitung von Verordnungen einbezogen war.

Bei den unter den Bedingungen der Corona-Krise von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen handelt es sich aber um schwerste Einschnitte in das Leben aller in Brandenburg Lebenden. Die bisher erlassenen bzw. verordneten Schutzmaßnahmen greifen zum Teil massiv in durch die Verfassung garantierte Grund- und Freiheitsrechte, insbesondere in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, in

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in das Recht auf Versammlungsfreiheit, in die persönliche Freiheit und Freizügigkeit, die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht ein.

Allein die Tragweite und Intensität dieser von der Exekutiven „verordneten“ Eingriffe macht eine stärkere Einbeziehung der Legislative erforderlich. Auch in Zeiten einer Pandemie müssen staatliche Maßnahmen hinterfragt und gegebenenfalls kritisiert werden können, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Wesentlichkeit einer Regelung. Nur ein rechtzeitig und umfänglich von wesentlichen Vorgängen unterrichteter Landtag ist in der Lage, seine verfassungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und seine Funktionen im Gefüge der Gewaltenteilung mit dem ihm zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumenten effektiv auszuüben. Parlamentarische Kontrolle und die Möglichkeit der Einflussnahme in Wahrnehmung der Kontrollfunktion werden nur so öffentlich wirksam gewährleistet. Das Gesetz regelt in diesem Sinne, dass die Landesregierung vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer solchen Rechtsverordnung einem der Ausschüsse des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss

Das Gesetz führt in Eilfällen nicht zu einer Verzögerung, stellt aber sicher, dass auch in Fällen, in denen für einen Verordnungsentwurf kein Benehmen oder Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss vorgesehen ist, der Landtag in Gestalt eines seiner Ausschüsse am Verfahren beteiligt ist.

In dringenden Fällen kann die Landesregierung auch nach diesem Gesetz eine Verordnung erlassen und die Anhörung nachträglich nachholen.

## **B. Besonderer Teil**

### Zu § 1

Die Bestimmung erläutert das Ziel der gesetzlichen Regelung. Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung wird die Regelung dadurch präzisiert, dass der ausdrückliche Verweis auf § 32 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt.

### Zu § 2

Die Neufassung der Bestimmung betrifft die Anhörung zu Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Nach Absatz 1 ist der Landtag in Fällen einer solchen Rechtsverordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Landesregierung zu unterrichten, das heißt in der Regel vor dem Erlass der Verordnung. Die Landesregierung gibt dem Landtag eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Der zuständige Ausschuss kann so seine eigene Sitzungsplanung entsprechend den aktuellen Erfordernissen anpassen. Falls die Fristsetzung für die Anhörung weniger als 4 Tage beträgt, hat die Landesregierung dies zu begründen. Entsprechend der im Präsidium geführten Diskussion soll nicht der Rechtsausschuss, sondern der Hauptausschuss zuständiger Ausschuss im Sinne dieses Gesetzes sein.

Sollte Gefahr im Verzug sein, kann die Landesregierung nach Absatz 2 von einer Anhörung absehen. In diesem Fall ist sie aber verpflichtet, dieses abweichende Verfahren gegenüber dem zuständigen Ausschuss des Landtages zu begründen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 auch für die Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung nach § 32 Infektionsschutzgesetz gelten.

Absatz 4 gibt dem Landtag die Möglichkeit, über seine Geschäftsordnung weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

### Zu § 3

Die neu aufgenommene Bestimmung legt fest, dass die Landesregierung Stellungnahmen des zuständigen Landtagsausschusses bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat. Dass die Landesregierung eine Stellungnahme des Landtages berücksichtigt, bedeutet dabei keine rechtliche Bindung der Landesregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtages in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen. „Gelegenheit zur Stellungnahme“ bedeutet auch nicht, dass die Verordnung erst erlassen werden darf, wenn der Landtag seine Stellungnahme abgegeben hat.

Das Gesetz bestimmt, wie im Falle einer rechtzeitig eingegangenen Stellungnahme einerseits und einer nachträglichen Stellungnahme andererseits zu verfahren ist.

Die Pflicht zur Anhörung nach Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

### Zu § 4

Der neue § 4 bestimmt, dass die Unterrichtspflicht nach Artikel 94 der Landesverfassung unberührt bleibt.

### Zu § 5

Neu aufgenommen in den Gesetzentwurf wurde die Verfahrensweise im Falle der Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Infektionsschutzgesetz auf andere Stellen. Dies kann sowohl ein Mitglied der Landesregierung als auch ein Dritter sein. Die Bestimmung stellt klar, dass die Stellen, an die die Verordnungsermächtigung übertragen wurde, die Stellungnahme zu berücksichtigen haben. § 3 gilt entsprechend. Die Pflichten nach diesem Gesetz verbleiben ansonsten bei der Landesregierung.

### Zu § 6

Die neu aufgenommene Regelung stellt klar, dass die Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung nicht durch einen Verstoß gegen Pflichten nach diesem Gesetz berührt wird.

### Zu § 7

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.